

Bonität aufweisen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch das TMLFUN, sowie der Kreise und kreisfreien Städte Thüringens als Gläubiger zu erfolgen. Sie ist im Original beim TMLFUN zu hinterlegen. Die Hinterlegung von Geld erfolgt durch Einzahlung auf ein Girokonto der Landeshauptkasse Thüringen.

10.2 Die Höhe der Sicherheit wird in einem gesonderten Verfahren auf Grundlage der Kosten und Erlöse der einzelnen, die Sammel- bzw. Sortierfraktionen betreffenden Entsorgungs- und Verwertungsschritte sowie der Mengenanteile der Antragstellerin festgestellt. Dieses Feststellungsverfahren ist bei Bedarf, in der Regel nicht öfter als einmal jährlich, durchzuführen.

10.3 Der Nachweis der ausreichenden Sicherheit ist dem TMLFUN nach Bekanntgabe der Feststellung der Höhe der Sicherheitsleistung unverzüglich vorzulegen. Die Kündigung einer Sicherheit ist dem TMLFUN unverzüglich mitzuteilen.“

2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.
3. Der verfügende Teil des Bescheides wird durch Verkündung öffentlich bekannt gegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
Erfurt, 27.03.2013
Az.: 47-61341.1
ThürStAnz Nr. 15/2013 S. 625 – 626

122

Änderung der Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz als oberste Wasserbehörde zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an Gewässern zweiter Ordnung

Die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz vom 16.06.2010 (veröffentlicht: ThürStAnz Nr. 26/2010 S. 834) wird wie folgt geändert.

Der Punkt 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für Kommunen bis einschließlich 10 000 Einwohner werden Mittel aus dem ELER für den ländlichen Raum eingesetzt, Mittel aus dem EFRE werden ausschließlich für Kommunen mit mehr als 10 000 Einwohnern eingesetzt. Maßgeblich ist beim Hochwasserschutz die Einwohnerzahl der zu schützenden Kommune. GAK-Mittel werden zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes eingesetzt.

Die Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erfurt, den 23.11.2012

Jürgen Reinholz
Minister für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
Erfurt, 22.03.2013
Az.: 44-93341-2013-01
ThürStAnz Nr. 15/2013 S. 626

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

123

Bekanntmachung

Das Landesamt für Bau und Verkehr, Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt, gibt hiermit öffentlich bekannt, dass folgende Vorschriften des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung von der Internetseite des Landesamtes für Bau und Verkehr:

www.thueringen.de/de/tlbv/service/vorschriften/bund/2012

heruntergeladen werden können.

Nr.	Betreff
ARS 18/2012	- Standardleistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK)

Markus Brämer
Der Leiter

Landesamt für Bau und Verkehr
Erfurt, 21.03.2013
Az.: L/S 12-01-02-05
ThürStAnz Nr. 15/2013 S. 626

124

Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik

Monat: März 2013

Titel	Bestell-Nr.	Preis (EUR)
Krebssterbefälle 1980, 1985, 1990, 1995 und 1998 bis 2011 nach Geschlecht und Altersgruppen	01 408	10,00
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am 30.06.2012 – vorläufige Ergebnisse –	01 605	6,25
Arbeitsmarktdaten, Januar 2011 – Dezember 2012 nach Berufsgruppen und Wirtschaftsabteilungen	01 607	8,75
Bestand und Bewegung in den Justizvollzugsanstalten 2012	02 602	3,75
Anbau und Ernte von Gemüse 2012	03 113	3,75